



## Bildung von Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

## Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.11.2025 Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

### Sachentscheidung

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

- Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
- Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
- Interkommunaler Volkshochschulausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- Betriebsausschuss
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

### Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten sind abhängig von der Anzahl der Sitzungen. Es entstehen Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder.

### Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produkt 010101.54200 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

### Erläuterungen:

Der Rat bildet Pflichtausschüsse und freiwillige Ausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Pflichtausschüsse sind gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder sondergesetzlicher Bestimmungen zwingend einzurichten. Die Einrichtung freiwilliger Ausschüsse steht demgegenüber im Ermessen des Rates.

Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde sich interfraktionell auf die Bildung der im Beschlussvorschlag genannten Ausschüsse geeinigt.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

## **Rechtsgrundlagen und Hinweise zur Ausschussbildung**

### **1 Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (HUFA)**

§ 57 Absatz 2 GO NRW schreibt die Bildung eines Hauptausschusses und eines Finanzausschusses vor. Per Ratsbeschluss kann festgelegt werden, dass der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses mit wahrnimmt.

Der Bürgermeister ist gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW stimmberechtigter Vorsitz.

Dem Hauptausschuss gehören gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW nur Ratsmitglieder an.

### **2 Ausschuss für Stadtentwicklung (STEa)**

Der Ausschuss wird freiwillig gemäß § 57 Absatz 1 GO NRW gebildet.

### **3 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (BAU)**

Der Ausschuss wird freiwillig gemäß § 57 Absatz 1 GO NRW gebildet.

### **4 Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (IGS)**

Der Ausschuss wird freiwillig gemäß § 57 Absatz 1 GO NRW gebildet.

### **5 Interkommunaler Volkshochschulausschuss (IVA)**

§ 4 Absatz 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule sieht die Bildung des Interkommunalen Volkshochschulausschusses vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule entsendet die Stadt Beckum 4 Mitglieder des Rates und 3 sachkundige Bürgerinnen/Bürger in den Ausschuss.

### **6 Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)**

§ 57 Absatz 2 GO NRW schreibt die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses vor.

### **7 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (KJF)**

§ 70 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – schreibt die Bildung eines Jugendhilfeausschusses vor.

Grundlage für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Sie ist gemäß § 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum mit 15 stimmberechtigten und 11 beratenden Mitgliedern festgelegt.

Der Rat entsendet 9 Mitglieder und bestellt 6 Vertretungen der freien Jugendhilfe. Eine Vorgabe hinsichtlich des Verhältnisses von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern ist nicht zu beachten. Jedoch wird die/der Vorsitzende aus dem Kreis der im Ausschuss vertretenen Ratsmitglieder gewählt (§ 4 Absatz 5 AG KJHG).

### **8 Betriebsausschuss (BA)**

Gemäß § 5 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den Betriebsatzungen wird ein Betriebsausschuss gebildet.

Die Betriebssatzungen regeln die Zusammensetzung mit 14 Mitgliedern und 1 beratenden Mitglied für Belange des Sports (sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW) des Stadtsportverbands.

Sollte der Rat eine Größenänderung anstreben, ist eine Änderung der Betriebssatzungen erforderlich.

## **9 Schul-, Kultur- und Sportausschuss (SKS)**

§ 85 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) sieht die Bildung eines Schulausschusses oder eines gemeinsamen Ausschusses mit anderen Bereichen vor.

§ 85 Absatz 2 SchulG schreibt die Berufung je 1 Mitglieds der katholischen und evangelischen Kirche als beratende Mitglieder vor. Außerdem können Vertretungen der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Ebenso können von den Schulpflegschaften sowie von den Schülervertretungen benannte Personen mit beratender Stimme berufen werden.

§ 10 Absatz 4 Hauptsatzung der Stadt Beckum regelt, dass der Schul-, Kultur- und Sportausschuss für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zuständig ist.

## **10 Wahlausschuss (WA)**

§ 2 Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) regelt die Bildung eines Wahlausschusses.

§ 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz regelt die Zusammensetzung. Der Wahlausschuss besteht aus 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen/Beisitzern und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitz.

## **11 Wahlprüfungsausschuss (WPA)**

§ 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz regelt die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses.

## **12 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)**

Gemäß § 27 in der ab 01.11.2025 gültigen Fassung der GO NRW heißt der Integrationsrat ab dem 01.11.2025 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

Der Ausschuss muss nicht extra via Ratsbeschluss gebildet werden, da er durch die Wahl zum Integrationsrat vom 14.09.2025 ohnehin existiert.

§ 27 Absatz 2 in der ab 01.11.2025 gültigen Fassung der GO NRW regelt die Zusammensetzung des Ausschusses. Er besteht zu  $\frac{2}{3}$  aus den direkt gewählten Migrantenvvertretungen (4 gewählte Vertretungen) und zu  $\frac{1}{3}$  aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern ( $\frac{4}{1} \times \frac{1}{3} / \frac{2}{3} = 2$ , somit 2 Ratsmitglieder).

Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht vertreten sind, sind auch nicht berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme zu benennen.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen oder mehrere Stellvertretungen (§ 27 Absatz 7 Satz 1 GO NRW).

### 13 Umlegungsausschuss (UL)

§ 3 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches schreibt die Bildung eines Umlegungsausschusses vor.

Der Ausschuss muss nicht neu gebildet werden, er existiert weiter.

§ 4 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches regelt die Zusammensetzung. Der Umlegungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

1 Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen zugelassen sein. 1 Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Beckum stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Stadt Beckum angehören.

Die aus den Mitgliedern des Rates zu bestellenden Mitglieder bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat. Die Amtsdauer der nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt 5 Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

#### Anlage(n):

ohne